

Information – Taxtabelle und Taxordnung 2012

Gemäss Kantonsratsbeschluss wird per 01.01.2012 die Pflegefinanzierung im Kanton Solothurn umgesetzt. Diese Einführung der Pflegefinanzierung sowie der Regierungsratsbeschluss vom 29. November 2011 (RRB 2011/2489) führen zu Veränderungen der Taxgestaltung, die wir Ihnen nachfolgend im Detail gerne etwas näher erläutern:

1. **Die generellen Höchstattaxen** – Setzen sich aus einer Hotellerietaxe (Unterkunft und Verpflegung, Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag), einer Betreuungstaxe, einer Pflorgetaxe (Patientenbeteiligung, Beiträge von Kanton und Einwohnergemeinden und der Krankenversicherer) sowie einem Pauschalbeitrag der Krankenversicherer an die „Mittel- und Gegenstände“ (MiGel) zusammen.
2. **Die Hotellerietaxe** – Wird für die Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger und für Selbstzahlerinnen und -zahler gleich festgesetzt.
3. **Unterkunft und Verpflegung** – Beinhaltet die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Freizeitaktivitäten. Sie beträgt Fr.120.00 (Einzelzimmer), bzw. Fr. 116.00 (Ein Bett im Doppelzimmer) pro Tag.
4. **Investitionskostenpauschale** – Ab 1. Januar 2012 gilt die Verrechnung einer Pauschale nach dem Vollkostenprinzip, welches ebenfalls in den Kantonen Bern und Basel-Stadt ähnlich praktiziert wird, d.h. der heutige Beitrag in der Grundtaxe wird von Fr. 15.00 auf Fr. 28.00 pro Tag erhöht. Mit diesem Beitrag sind die Alters- und Pflegeheime in der Lage, den Werterhalt der Infrastruktur sicherzustellen. Für die unteren Pflegestufen (1-a und 2-b) bedeutet dies eine Taxerhöhung, da die Investitionskostenpauschale stärker zunimmt, als die Pflegekosten durch Gemeindebeiträge abnehmen.
5. **Ausbildungsbeitrag** – Um den Nachwuchs in den Pflegeberufen sicherzustellen, hat der Regierungsrat ferner die Verdoppelung des zweckgebundenen Ausbildungsfrankens auf neu Fr. 2.00 pro Tag beschlossen. Wie Sie wissen, befürchten Fachleute für die Zukunft einen "Pflegenotstand", dem durch diese Massnahme entgegengetreten wird.
6. **Betreuung** – Unter die Betreuungstaxe fallen die Leistungen, die als „Sozialbetreuung“ erbracht werden. Die Betreuungstaxe wird vom Regierungsrat nach einem 12-stufigen Modell festgelegt. Sie wird ab Stufe 3-b erhoben und beträgt mindestens Fr. 2.70 und höchstens Fr. 48.60. Ab 2012 wird vom linearen Modell abgewichen, denn es hat sich gezeigt, dass gerade in den mittleren Pflegestufen die Betreuung im Verhältnis zur Pflege mehr Zeit in Anspruch nimmt, als in den tieferen oder höheren Stufen.

7. **Pflegetaxe** – Setzt sich zusammen aus den Krankenversicherungsleistungen, den Pflegekostenbeiträgen der Einwohnergemeinde und des Kantons sowie der Patientenbeteiligung.
- **Krankenversicherungsleistung** – Mit der Umsetzung Neuordnung Pflegefinanzierung Kanton Solothurn wird nur noch das 12-stufige Modell 1-a bis 12-l mit Minutenwerten angewendet (Fr. 9.00 bis Fr. 108.00 je nach Pflegestufe). Die 13. Stufe (m), die im 2011 für besondere Pflegeaufwendungen galt, wird aufgehoben.
 - **Pflegekostenbeiträge von Kanton und Einwohnergemeinden** – Alle Solothurner Heimbewohnerinnen und -bewohner haben Anspruch auf Pflegekostenbeiträge von Kanton und Einwohnergemeinden. Auch in diesem Fall wird das 12-stufige Modell angewendet. Die Pflegekostenbeiträge entsprechen denjenigen der Krankenversicherungsleistungen und werden auch von uns direkt bei der zuständigen Stelle eingefordert.
 - **Patientenbeteiligung** – Die Bewohnerinnen und Bewohner haben an die Pflegekosten maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegebeitrags zu übernehmen (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer). Dies entspricht einer maximalen Kostenbeteiligung von Fr. 21.60 pro Pflgetag.
8. **Mittel und Gegenstände - MiGel („Pfleagematerial“)** – Es wird den Heimen eine Pauschale in der Höhe von Fr. 1.90 (pro Bewohner und Tag) für bestimmte Produktgruppen (z.B. Inkontinenzhilfe, Verbandsmaterial oder Applikationshilfen) ausgerichtet. Gewisse Produktgruppen können zusätzlich auf Verordnung des Arztes zum MiGel-Höchstvergütungsbeitrag abzüglich 20% separat in Rechnung gestellt werden (Bandagen, Orthesen, Prothesen, etc.). Die Anwendung von Geräten, Verbrauchsmaterial und Hilfsmittel, welche zur Heiminfrastruktur gehören, ist in den Heimkosten inbegriffen (Absauggeräte, Vernebler, Blutdruckapparate, Rollstuhl und Gehböckli).
9. **Nebenkosten** – Sind die Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten ist der von der EL eingesetzte Betrag für die persönlichen Auslagen der Bewohnerin/des Bewohners zu verwenden (Taschengeld, Coiffeur, Pedicure, Kleider, etc.).
10. **Ausserkantonale Heimbewohnerinnen und -bewohner** – Für ausserkantonale Heimbewohnerinnen und -bewohner in Solothurner Heimen gelten die vom Amt für Soziale Sicherheit verfügbaren Individualtaxen des entsprechenden Heimes. Der Pflegekostenbeitrag wird der jeweiligen Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.